

Volkskammer Fraktionen nach der Partei- oder Organisationszugehörigkeit gebildet (-> Erl. 2 zu Art. 13).

Über die Fraktionen bestimmt die Geschäftsordnung, daß sich Abgeordnete zu solchen zusammenschließen können (§ 24). Eine Mindestzahl ist nicht vorgeschrieben. Indessen werden bestimmte Rechte davon abhängig gemacht, daß die Fraktion mindestens 40 Mitglieder, also ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten, hat. Nur eine solche Fraktion hat Anspruch auf Vertretung im Präsidium der Volkskammer (Art. 57 Abs. 2) und ist an der Regierungsbildung zu beteiligen (Art. 92). Gesetzesvorlagen und Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, müssen aber, wenn sie nicht von einer Fraktion vorgelegt werden, von mindestens 15 Abgeordneten unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 2).

Fraktionen haben in der 1958 gewählten Volkskammer gebildet:

SED	mit 100 Abgeordneten, dazu 17 aus Berlin-Ost
LDPD	mit 45 Abgeordneten, dazu 7 aus Berlin-Ost
CDU	mit 45 Abgeordneten, dazu 7 aus Berlin-Ost
NDPD	mit 45 Abgeordneten, dazu 7 aus Berlin-Ost
DBP	mit 45 Abgeordneten, dazu 7 aus Berlin-Ost
FDGB	mit 45 Abgeordneten, dazu 8 aus Berlin-Ost
FDJ	mit 25 Abgeordneten, dazu 4 aus Berlin-Ost
DFD	mit 25 Abgeordneten, dazu 4 aus Berlin-Ost
Kulturbund	mit 15 Abgeordneten, dazu 3 aus Berlin-Ost
VdgB	mit 10 Abgeordneten, dazu 2 aus Berlin-Ost

Artikel 58 Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Auf Beschluß des Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident die Volkskammer ein.
Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer.

1. Die Volkskammer tagt nicht wie früher der Reichstag und heute der Bundestag periodisch, sondern nur gelegentlich einen Tag oder zwei Tage. Sie wird von ihrem Präsidenten einberufen, der dafür vom Präsidium ermächtigt werden muß.